

No. 49988

**Germany
and
San Marino**

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of San Marino on assistance in civil and criminal tax matters through exchange of information (with protocol). Rome, 21 June 2010

Entry into force: *23 December 2011 by the exchange of the instruments of ratification, in accordance with article 12*

Authentic texts: *German and Italian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 3 August 2012*

**Allemagne
et
Saint-Marin**

Accord entre la République fédérale d'Allemagne et la République de Saint-Marin sur l'entraide en matière fiscale civile et pénale par l'échange de renseignements (avec protocole). Rome, 21 juin 2010

Entrée en vigueur : *23 décembre 2011 par l'échange des instruments de ratification, conformément à l'article 12*

Textes authentiques : *allemand et italien*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 3 août 2012*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

der Republik San Marino

über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik San Marino –

in dem Wunsch, die Bedingungen des Informationsaustauschs in allen Steuersachen zu verbessern und zu erleichtern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Geltungsbereich des Abkommens

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten leisten einander Unterstützung durch Austausch von Informationen, die für die Durchführung des jeweiligen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter dieses Abkommen fallenden Steuern voraussichtlich erheblich sind, einschließlich Informationen, die für die Festsetzung und Erhebung dieser Steuern, für die Vollstreckung von Steuerforderungen oder für Ermittlungen in oder die Verfolgung von Steuerstrafsachen voraussichtlich erheblich sind. Die Rechte und Sicherheiten, die die Gesetze oder die Verwaltungspraxis des ersuchten Vertragsstaats Personen gewähren, bleiben anwendbar.

Artikel 2
Zuständigkeit

Der ersuchte Vertragsstaat ist nicht zur Bereitstellung von Informationen verpflichtet, die seinen Behörden nicht vorliegen und sich auch nicht im Besitz oder in der Verfügungsmacht von Personen in seinem Hoheitsbereich befinden.

Artikel 3

Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt für folgende Steuern:

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- die Einkommensteuer,
- die Körperschaftsteuer,
- die Gewerbesteuer,
- die Vermögensteuer und
- die Erbschaftsteuer,
- die Umsatzsteuer,
- die Versicherungssteuer,

einschließlich der hierauf erhobenen Zuschläge;

b) in Bezug auf die Republik San Marino:

- die allgemeine Einkommensteuer (imposta generale sul reddito) für

aa) natürliche Personen;

bb) juristische Personen und Einzelunternehmen,

- die Einfuhrsteuer (imposta monofase sulle importazioni).

(2) Dieses Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden, soweit die Vertragsstaaten dies vereinbaren. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unterrichten einander über wesentliche Änderungen bei den unter

dieses Abkommen fallenden Besteuerungs- und damit zusammenhängenden Informationsbeschaffungsmaßnahmen.

Artikel 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens, soweit nichts anderes bestimmt ist,
- a) bedeutet der Ausdruck „Bundesrepublik Deutschland“, im geografischen Sinn verwendet, das Gebiet, in dem das Steuerrecht der Bundesrepublik Deutschland gilt;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Republik San Marino“, im geografischen Sinn verwendet, das Gebiet der Republik San Marino, einschließlich aller anderen Gebiete, in denen die Republik San Marino in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt;
 - c) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 - (i) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland das Bundesministerium der Finanzen oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat; in Steuerstrafsachen ist dies das Bundesministerium der Justiz oder die Behörde, an die es seine Befugnis delegiert hat;
 - (ii) in Bezug auf die Republik San Marino das Ministerium der Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter; in Steuerstrafsachen ist dies das Ministerium der Justiz oder sein bevollmächtigter Vertreter;
 - d) umfasst der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ eine juristische Person oder einen Rechtsträger, der für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt wird;